

Haus- und Benutzungsordnung

für das Canisiusheim (Uhlandstr. 6) der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wellingholzhausen

§ 1 - Verwaltung

Das Canisiusheim der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wellingholzhausen wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Jede Benutzung ist an die Regelungen dieser Ordnung, gegebenenfalls an zusätzliche konkrete Einzelanordnungen des Kirchenvorstandes bzw. seines/r Beauftragten gebunden.

§ 2 - Benutzung

Das Canisiusheim steht grundsätzlich für Veranstaltungen und Versammlungen der Kirchengemeinde, ihrer Gremien sowie kirchlicher Gruppen offen, ebenso örtlichen Vereinen und Verbänden und ähnlichen Gruppen. Eine gewerbliche/kommerzielle Nutzung muss im Einzelfall besprochen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

Die Nutzung wird durch die unterschriebene Nutzungsvereinbarung vereinbart.

§ 3 - Nutzungszeiten

Das Canisiusheim steht allen Benutzern zu jeder Zeit zur Verfügung. Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Nachbarn sollen nicht gestört werden.

Veranstaltungen, an denen Jugendliche beteiligt sind, sollen in der Regel bis 22:00 Uhr beendet sein.

An Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen finden parallel zu den Gottesdiensten keine Veranstaltungen statt.

§ 4 - Ausgabe von Getränken

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich erlaubt.

Der Ausschank alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene ist nicht erlaubt.

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Im Übrigen gilt § 9 des Jugendschutzgesetzes.

Hochprozentiger Alkohol darf nur in Gruppen ausgeschenkt werden, in denen alle Teilnehmenden über 18 Jahre sind.

§ 5 – Rauchen und Kiffen

Das Rauchen ist im Canisiusheim nicht gestattet.

Das Kiffen ist im und um das Canisiusheim nicht gestattet.

§ 6 - Allgemeine Ordnungsvorschriften

Mit dem Antrag auf Benutzung haben die Antragsteller eine verantwortliche Ansprechperson zu bestimmen.

Unsere Pfarrgemeinde hat sich als „Faire Gemeinde“ verpflichtet. Daher müssen bei Veranstaltungen in Räumen der Gemeinde folgende Kriterien eingehalten werden:

Verwendung von Mehrweggeschirr und -flaschen

- Ausschließlich Mehrweggeschirr (ist vorhanden) oder kompostierbares Einweggeschirr (z.B. aus Zuckerrohr...) verwenden.
- Keine Einwegflaschen benutzen. Getränke sollten möglichst aus Glasflaschen ausgeschenkt werden. Wenn das nicht möglich ist, sind Mehrwegplastikflaschen eine Alternative.

Faire Verköstigung

- Bei Veranstaltungen mit Verpflegung möglichst zwei Produkte aus Fairem Handel anbieten und durch Hinweisschilder darauf aufmerksam machen.

Kaffee und Tee sind verpflichtend aus fairem Handel¹ zu beziehen.

Zusätzlich empfehlen wir die Benutzung von regional erzeugten Produkten und Beachtung von ökologischen Kriterien bei der Herstellung.

Energiesparmaßnahmen

- Bei Heizung und Licht ist auf ressourcenschonende Benutzung zu achten.

¹ Die Wertigkeit, der im Umlauf befindlichen Siegel, können über die Homepage <https://www.faire-gemeinde-os.de/umsetzung/fair-und-%C3%B6ko-erkennen/> überprüft werden.

Alle Benutzer*innen des Hauses, insbesondere die verantwortliche Person, haben dafür zu sorgen, dass Sauberkeit und Ordnung im Canisiusheim und auf dem Grundstück herrschen, sowie Schäden an Einrichtungsgegenständen vermieden und gegebenenfalls unverzüglich gemeldet werden.

Die Räumlichkeiten des Canisiusheimes sind nach Abschluss der Benutzung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen; die benutzten Einrichtungen, Geräte und Anlagen sind in den Zustand zu bringen, in dem sie überlassen wurden. Das Licht ist auszuschalten und die Heizungen sind auf die abgesprochene Temperatur zu regeln. Müll ist in den vorgehaltenen Tonnen (in der Garage), sortiert, zu entsorgen bzw. mitzunehmen. (Falsch entsorgter Müll und die unzureichende Reinigung der Räumlichkeiten kann zur Erhebung einer Aufwandsentschädigung führen.)

Alle Benutzer*innen sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 7 - Haftung für Garderobe

Für Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

§ 8 - Hausverbot

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung kann mit Hausverbot geahndet werden.

§ 9 Parkordnung

Die Zufahrt zum Haupteingang des Pfarrheimes ist freizuhalten (Parkverbot). Ausnahme: Be- und Entladen, Behinderten und Krankentransport.

Wellingholzhausen, 08.2024

Ort, Datum

Für die Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wellingholzhausen

Der Kirchenvorstand

Nutzungsvereinbarung

Hiermit stimmen wir der Haus- und Benutzungsordnung für das Canisiusheim zu und mieten es für unsere Veranstaltung.

Zeitraum der Veranstaltung: _____

Name und Rechnungsanschrift der Gruppe: _____

Name und Telefonnummer der Ansprechperson: _____

Kostenpauschale für die Übernachtung: 0€ / 50€ / 100€ / 200€

Der oben genannte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung des Hauses auf folgendes Konto zu überweisen. Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wellingholzhausen DE32 2655 2286 0000 6003 61 bei der Sparkasse Melle.

Unterschrift Ansprechperson

Für die Katholische Kirchengemeinde
St. Bartholomäus Wellingholzhausen